

Ordnung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) für den Bachelor- studiengang „Soziale Arbeit“ an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Beschlossen vom Akademischen Senat am 20. Juni 2012
bestätigt vom Kuratorium am 5. Juni 2012
bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
Wissenschaft am 28. Juni 2012

Herausgeberin:
Die Rektorin der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Ordnung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Antragstellung
- § 4 Anzahl der Studienplätze für den Bewerberkreis nach § 11 BerlHG
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Bewerbergespräch
- § 7 Nichterscheinen der Bewerberin / des Bewerbers
- § 8 Zulassungen und Ablehnungen
- § 9 Übergangsvorschrift
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1 Bewertungsmaßstab gemäß § 6 Absatz 2

Anlage 2 Niederschrift gemäß § 6 Absatz 3

Gemäß Artikel 12 der Verfassung der EHB in der ab 1. Februar 2010 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2010 (KABl. S. 64) erlässt der Akademische Senat folgende Ordnung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 BerlHG für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Absatz 1 bis Absatz 3 BerlHG im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule Berlin.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind gemäß § 11 BerlHG und dieser Ordnung:

1. der Nachweis einer der gemäß § 11 Absatz 1 BerlHG aufgeführten Qualifikationen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung),

2. für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung) der Nachweis einer zum Studiengang Soziale Arbeit fachlich ähnlichen durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung und

3. für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Absatz 2 BerlHG. Die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG müssen für eine Teilnahme am Auswahlverfahren der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 Absatz 2 ihre Studierfähigkeit für den Studiengang zunächst in einer Zugangsprüfung gemäß Absatz 2 nachweisen.

Über die Zuordnung einer zum angestrebten Studiengang Soziale Arbeit fachlich ähnlichen Berufsausbildung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BerlHG entscheiden die Mitglieder der Auswahlkommission gemäß § 5 Absatz 1.

4. Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Absatz 2 und 3 BerlHG müssen zusätzlich zum Nachweis der Berufsausbildung den Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf erbringen. Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes müssen abweichend von den Vorgaben der mindestens dreijährigen Berufstätigkeit im erlernten Beruf gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit im erlernten Beruf belegen.

Für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Absatz 2 und Absatz 3 BerlHG verdoppelt sich die Mindestdauer der Berufstätigkeit jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr.

(2) Die nach § 5 Absatz 1 gebildete Auswahlkommission legt die Prüfungsinhalte der Zugangsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG im Rahmen einer einheitlich anzuwendenden Richtlinie fest und führt die Zugangsprüfung durch. Zugangsprüfungen werden in der Regel studiengangübergreifend organisiert und durchgeführt. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sollen die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben worden sind, in ange-

messener Weise berücksichtigt werden. Je nach Größenordnung der für diesen Bewerberkreis zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber kann die Rektorin / der Rektor zur Durchführung der Zugangsprüfungen weitere Auswahlkommissionen bilden. § 5 Absatz 1 gilt entsprechend.

Zugangsprüfungen können durch schriftliche und/oder durch mündliche Prüfungen abgenommen werden. Zugangsprüfungen werden nicht differenziert bewertet, sondern schließen lediglich mit den undifferenzierten Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann frühestens im Rahmen des nächsten Semesters wiederholt werden, für das eine Bewerbung möglich ist. Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung kann eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt die Ordnung zur Erhebung einer Sachkostenkostenbeteiligung sowie von Gebühren an der EHB.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsprüfung bestanden haben, nehmen an dem Auswahlverfahren gemäß § 5 Absatz 2 teil.

- (3) Eine im Ausland erworbene Studienqualifikation nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 BerlHG ist anzuerkennen, wenn hierfür die entsprechende Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse belegen.
- (4) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, die Glaubensüberzeugungen anderer respektiert und bereit ist, sich mit der Gegenwartsbedeutung der biblischen Botschaft auseinander zu setzen.
- (5) Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zur jeweiligen Bewerbungsausschlussfrist gemäß § 3 vorliegen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsf formularen der EHB zu stellen. Nähere Informationen zur Antragstellung und zu den einzureichenden Unterlagen werden im jeweiligen Bewerbungsmaterial verbindlich festgelegt. Neben den Nachweisen der erworbenen beruflichen Qualifikationen zählt dazu insbesondere eine kurze abzugebende schriftliche Begründung zur Motivation zu dem beabsichtigten Studiengang unter Berücksichtigung der Ziele des Studiums gemäß § 2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und gegebenenfalls unter weiterer Berücksichtigung der fachlichen Beziehung des bisherigen beruflichen Werdegangs.
- (2) Der Zulassungsantrag muss für ein Sommersemester bis zum 1. Oktober und für ein Wintersemester bis zum 1. April bei der EHB eingegangen sein. Bei den Fristen handelt es sich jeweils um Ausschlussfristen.

§ 4 Anzahl der Studienplätze für den Bewerberkreis nach § 11 BerlHG

Für den Bewerberkreis gemäß § 11 BerlHG werden 5 vom Hundert der für ein Semester festgesetzten Zulassungszahl für diesen Studiengang zur Verfügung gestellt, sofern für diese Studienplatzanzahl mindestens das Dreifache gültiger Bewerbungen vorliegt. Im Übrigen reduziert sich die Studienplatzanzahl auf ein Drittel der gültigen Bewerberanzahl. Es wird mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt, wenn in dieser Quote mindestens eine Bewerberin oder ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 11 BerlHG wird eine Auswahlkommission gebildet, die durch den Akademischen Senat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und weiterer Prüfungsberechtigter ausgewählt wird. Diese besteht in der Regel aus zwei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied als Professorin oder Professor im Studiengang Soziale Arbeit tätig ist. Sofern mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, die Bewerbergespräche durchführen, stimmen sich diese bei Bedarf zur Bildung einer abschließenden Rangfolge untereinander ab. Die Auswahlkommission/en wird/werden für die Dauer von in der Regel vier Vergabeverfahren bestimmt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 BerlHG und dieser Ordnung erfüllen, werden zu einem Bewerbergespräch eingeladen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Bewerbergespräch eingeladen werden, ist auf die dreifache Zahl der zu vergebenden Studienplätze für den Bewerberkreis gemäß § 11 BerlHG begrenzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als nach Maßgabe von Satz 2 einzuladen sind, entscheidet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen erfüllen, das Los.
- (3) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 11 BerlHG erfolgt aufgrund der von der Auswahlkommission gegebenen Empfehlungen durch die Rektorin/den Rektor. Die Rektorin/der Rektor trifft die Auswahlentscheidung unter Abwägung der Vorschläge der Auswahlkommission und im Benehmen mit dieser. Sind mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber im Rang gleich, so werden die besonderen sozialen Belange der Bewerberin bzw. des Bewerbers berücksichtigt.

§ 6 Bewerbergespräch

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 2 zu einem Bewerbergespräch mit der Auswahlkommission eingeladen. Das Gespräch soll in der Regel 20 Minuten umfassen und ist nicht öffentlich.
- (2) Im Bewerbergespräch sollen die besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden. Es dient der Feststellung, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Ziele gemäß § 2 der Studienordnung erreicht. Für die Beurteilung des Maßes der Eignung und Motivation findet der in der Anlage 1 dargestellte Punktekatalog Anwendung.
- (3) Über das Bewerbergespräch wird eine Niederschrift (Anlage 2) durch ein Mitglied der Auswahlkommission gefertigt, welche die Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die jeweils vergebene Punktzahl, die Gesamtpunktzahl enthalten soll sowie die Empfehlung für die Entscheidung der Rektorin / des Rektors über die Zulassung.

§ 7 Nichterscheinen der Bewerberin / des Bewerbers

Erscheint eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht oder nicht rechtzeitig zu festgesetzten Gesprächsterminen oder kann das Bewerbergespräch aus Gründen, die die Bewerberin bzw. der Bewerber zu vertreten hat, nicht zu Ende geführt werden, besteht kein Anspruch auf einen Nachholtermin.

§ 8 Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht bzw. unvollständig eingereicht haben oder die Zugangsprüfung gemäß § 2 Absatz 2 nicht bestanden haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Rechtsvorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Zu einem Bewerbergespräch eingeladenen, aber nicht empfohlene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Sie dürfen sich frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder bewerben. Die in diesem Zeitraum gewonnene Berufserfahrung ist bei einer Wiederbewerbung im Zulassungsantrag gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 gesondert darzulegen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Diese Ordnung gilt erstmalig für das Verfahren zur Vergabe der Studienplätze im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zum Wintersemester 2012/13.
Für das Wintersemester 2012/13 wird die Antragsfrist gemäß § 3 Absatz 2 einmalig bis zum 15. Juni 2012 verlängert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der EHB in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Bewerber gemäß § 11 BerlHG sowie des Verfahrens zur Feststellung der fachgebundenen Studienberechtigung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Fachhochschule Berlin vom 6. Mai 2009 außer Kraft.

Zur Beurteilung dienen folgende Themen:

- a) beruflicher Abschluss
- b) berufsbezogene Zusatzqualifikation
- c) Erziehungs- und Pflegezeiten
- d) beabsichtigte Studien- und Berufsentscheidung
- e) Vorstellungen über Studieninhalte
- f) Vorstellungen über ein Studium an einer evangelischen Hochschule
- g) gesellschaftliches und kirchliches Engagement
- h) Einschätzung der eigenen Persönlichkeit

Für die Vergabe einer Punktzahl nach a) bis c) dienen die ausgewiesene Gesamtnote der Berufsausbildung, die Bewertung einer abgeschlossenen Zusatzqualifikation sowie die Berücksichtigung geleisteter Erziehungs- und Pflegezeiten.

zu a) Abschlussnote sehr gut oder gut	3 Punkte
Abschlussnote befriedigend	2 Punkte
Abschlussnote ausreichend	1 Punkt
keine als Gesamtnote ausgewiesene Abschlussnote	1 Punkt.

Als Bezug dient die berufliche Ausbildung, durch die die Zugangsvoraussetzung erreicht wurde.

zu b) erworbene berufsbezogene Zusatzqualifikation nach Abschluss der beruflichen Ausbildung	3 Punkte
--	----------

zu c) Kindererziehungszeiten bzw. Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes	1 Punkt
--	---------

Kindererziehungs- und Pflegezeiten, die bereits für den Nachweis der gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BerlHG zu erbringenden Berufstätigkeit angerechnet worden sind, bleiben unberücksichtigt.

Die Auswahlkommission beurteilt aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie aufgrund der Darstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu den Themenbereichen d) – h). Für die Beurteilung der Darstellungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers soll die sprachliche Ausdrucksfähigkeit mit berücksichtigt werden. Ziel ist es, im Rahmen einer Prognose die Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber im Verhältnis zu den anderen Bewerberinnen und Bewerbern festzulegen.

Die jeweilige Darstellung zu den einzelnen Themenbereichen wird wie folgt bewertet:

d) beabsichtigte Studien- und Berufsentscheidung

- 4 Punkte Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann nachweisen, dass die beabsichtigte Aufnahme des Studiums schlüssig ihre bzw. seine bisherige Berufsbiographie fortsetzt.
- 2 Punkte Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann nachweisen, dass die beabsichtigte Aufnahme des Studiums zu seiner Berufsbiographie passt.
- 0 Punkte Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann nicht nachweisen, dass die beabsichtigte Aufnahme des Studiums zu seiner Berufsbiographie passt.

e) Vorstellungen über Studieninhalte

- 6 Punkte Die Ausführungen lassen erkennen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über einen über dem Durchschnitt liegenden Informationsstand zu den Studieninhalten verfügt.
- 4 Punkte Die Ausführungen lassen erkennen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über einen guten Informationsstand zu den Studieninhalten verfügt.
- 2 Punkte Die Ausführungen lassen erkennen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über einen ausreichenden Informationsstand zu den Studieninhalten verfügt.
- 0 Punkte Die Ausführungen lassen erkennen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über keinen Informationsstand zu den Studieninhalten verfügt.

f) Vorstellungen über ein Studium an einer evangelischen Hochschule

- 6 Punkte Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann reflektierte Vorstellungen über die Ziele einer evangelischen Hochschule zu ihrer bzw. seiner Studienmotivation in über dem Durchschnitt liegender Art und Weise in Beziehung setzen.
- 4 Punkte Die Bewerberin bzw. der Bewerber begründet plausibel, weshalb sie bzw. er an einer evangelischen Hochschule studieren möchte.
- 2 Punkte Die Bewerberin bzw. der Bewerber begründet in ausreichender Form, weshalb sie bzw. er an einer evangelischen Hochschule studieren möchte.
- 0 Punkte Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann nicht begründen, weshalb sie bzw. er an einer evangelischen Hochschule studieren möchte.

g) Gesellschaftliches und kirchliches Engagement

- 6 Punkte Freiwilliges Soziales / Ökologisches Jahr oder ehrenamtliche Tätigkeit von mehr als zwei Jahren Dauer (Nachweis)
- 4 Punkte ehrenamtliche Tätigkeit von mehr als einem Jahr Dauer (Nachweis)
- 2 Punkte Gelegentliches Engagement (Nachweis)
- 0 Punkte kein Nachweis

h) Einschätzung der eigenen Persönlichkeit

- 6 Punkte Motivation und Belastbarkeit sind aus der Biographie als überdurchschnittlich hoch zu erkennen; Fähigkeiten aus Biographie und sprachlichem Ausdruck sind ebenfalls als überdurchschnittlich hoch zu bewerten, sehr gute Reflexionsfähigkeit
- 4 Punkte Motivation und Belastbarkeit sind aus der Biographie als gut zu erkennen; Fähigkeiten aus Biographie und sprachlichem Ausdruck sind ebenfalls als gut zu bewerten, gute Reflexionsfähigkeit
- 2 Punkte Motivation und Belastbarkeit sind aus der Biographie als ausreichend zu erkennen; Fähigkeiten aus Biographie und sprachlichem Ausdruck als ausreichend zu bewerten, ausreichende Reflexionsfähigkeit
- 0 Punkte Motivation und Belastbarkeit sind aus der Biographie nicht zu erkennen; Fähigkeiten aus Biographie und sprachlichem Ausdruck als mangelhaft zu bewerten, mangelhafte Reflexionsfähigkeit

Die Gründe für die Bewertung der Einzelkriterien sollen zusammenfassend wiedergegeben werden.

Aufgrund der Zwischensumme (vor dem Gespräch) und der erreichten Punktzahl durch das Gespräch entsteht die Gesamtsumme.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Höhe der Gesamtpunktzahl gebildet. Bewerberinnen und Bewerber mit der höheren Punktzahl gehen Bewerberinnen und Bewerbern mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit von Bewerberinnen und Bewerbern sind besondere soziale Belange zu berücksichtigen. Besteht danach Ranggleichheit werden die Bewerberinnen und Bewerber vorrangig ausgewählt, die einen Dienst nach § 34 Hochschulrahmengesetz abgeleistet haben.

Sofern für die Auswahlkommission bereits nach dem Bewerbungsgespräch mit hinreichender Sicherheit erkennbar ist, dass das Studium nicht sinnvoll aufgenommen werden kann und die notwendigen Studienleistungen nicht erbracht und somit die Ziele des Studienganges nicht erreicht werden können, soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zur Zulassung empfohlen werden.

Kommt die Auswahlkommission nicht zu einem einstimmigen Beschluss, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

Evangelische Hochschule Berlin

Niederschrift über ein Bewerbergespräch für Bewerberinnen und Bewerber gemäß
§ 11 BerlHG für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Die Bewerberin / der Bewerber

hat am _____ in der Zeit von _____ bis _____ Uhr an einem Bewerbergespräch teilgenommen.

Mitglieder der Auswahlkommission: _____

Punktzahl für die Abschlussnote der Berufsausbildung _____ Punkt/e

Punktzahl für eine berufsbezogene Zusatzqualifikation _____ Punkt/e

Punktzahl für Kindererziehungszeiten bzw. Pflegezeiten _____ Punkt/e

Zwischensumme _____ Punkt/e

zzgl. der für die Darstellung zu den nachfolgenden Themenbereichen vergebenen Punktzahl:

d) beabsichtigte Studien- und Berufsentscheidung _____ Punkte

e) Vorstellungen über Studieninhalte _____ Punkte

f) Vorstellungen über ein Studium an einer evangelischen Hochschule _____ Punkte

g) gesellschaftliches und kirchliches Engagement _____ Punkte

h) Einschätzung der eigenen Persönlichkeit _____ Punkte

Gesamtsumme _____ **Punkt/e**

Rangplatz Nr.:

Empfehlung der Auswahlkommission:

Die Bewerberin bzw. der Bewerber erfüllt die Studienvoraussetzung gemäß der
Studienordnung ja nein

Besondere soziale Belange liegen vor / liegen nicht vor. ja nein

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird aufgrund des im Gespräch festgestellten Maßes der
Eignung und Motivation zur Immatrikulation empfohlen / nicht empfohlen.
(Sofern hier kein einstimmiges Votum der Auswahlkommission vorliegt, ist das Abstimmungs-
ergebnis anzugeben.)

Unterschrift der Auswahlkommissionsmitglieder

*** Themenbereiche d) – h)

Die Gründe für die Bewertung der Einzelkriterien sollen zusammenfassend wiedergegeben
werden: